

Was sind Wasserherstellungsbeiträge?

Zur Deckung des Aufwandes zur Herstellung unserer Wasserversorgungseinrichtung erheben wir einen (einmaligen) Beitrag. Dieser wird als "Herstellungsbeitrag" bezeichnet und wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke erhoben.

Dies ist in der Wasserabgabebesatzung § 4 des Marktes Kirchseeon hinterlegt.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung dieses Beitrages stellt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (-BGS/WAS-) dar.

Wie berechnet sich der Herstellungsbeitrag?

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die Ermittlung der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude erfolgt nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen.

Keller werden mit der gesamten Fläche herangezogen, Dachgeschosse hingegen nur insoweit sie ausgebaut sind. In dieser Ermittlung sind alle Gebäude zu berücksichtigen, die einen objektiven Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder über einen tatsächlichen Anschluss verfügen. Die Beitragspflicht für ein selbstständiges Gebäude oder einen selbstständigen Gebäudeteil, der grundsätzlich keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslöst (z. B. Garage), entsteht auch durch eine baulich funktionelle Verbindung (z. B. Türe) mit einem beitragspflichtigen Gebäude (z. B. Wohnhaus).

Gut zu wissen:

Die Geschossfläche wird oftmals mit der Wohnfläche verwechselt. Bei der Geschossfläche handelt es sich um die Fläche der Geschosse, gemessen nach den Außenmaßen der Gebäude. Die Wohnfläche beinhaltet dagegen keine Wände, sondern lediglich die anrechenbaren Grundflächen der Wohnräume, die ausschließlich zur Wohnung / zum Wohnhaus gehören.

Die angefallenen Kosten bei der Errichtung des Wasserhausanschlusses sind vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu bezahlen, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2 WAS i.V.m. § 8 BGS-WAS).

Herstellungsbeiträge werden für die Nutzung des Wassernetzes veranlagt.